

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

B.5 Bauen und Umwelt

Bauen:

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Kreisstraßen vom 20.11.1995 B.5-1

Gebührentarif für die Sondernutzung von Kreisstraßen (Anlage) vom 01.01.2002 B.5-2

Benutzungssatzung des Landkreises Kaiserslautern für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern vom 29.04.2013 B.5-3

Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern vom 29.04.2013 B.5-4

Umwelt:

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung) vom 01.12.2014 B.5-5

Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 01.01.2013 B.5-6

Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK), Anlage I und II vom 24.10.2019 B.5-7

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 01.01.2003	B.5-8
Geschäftsordnung des Beirates für Naturschutz bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern	B.5-9

B.5

S a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 20.11.1995

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und

des § 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124),

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen i. S. des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer,
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5 Bemessung

(1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners an der Sondernutzung.

(2) Sollen die in der Anlage zu Absatz 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6 Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v. H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7 Erstattung

(1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8 Festsetzung durch den Landesbetrieb Straßen und Verkehr

Die Kreisverwaltung kann den Landesbetrieb Straßen und Verkehr damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die im Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9 Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.
Die Satzung vom 14.12.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Landrat

Gebührentarif

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr (EURO)	
		jährlich	sonst
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	Zufahrten		
1.1.1	von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, von landwirtschaftlichen Aussiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen		gebührenfrei
1.1.2	von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	10 bis 25	
1.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	10 bis 75	
1.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	10 bis 2.500	
1.2	Zugänge		gebührenfrei
2	Kreuzungen		
2.1	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
2.2	mit sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch)		
2.2.1	bis zu einem Jahr		10 bis 250 einmalig
2.2.2	länger dauernd	25 bis 250	
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.4	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl.S.2417)		

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr (EURO)	
		jährlich	sonst
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu einem Jahr		10 bis 500 einmalig
2.4.1.2	länger dauernd	50 bis 500	
2.4.2	höhenfrei		
2.4.2.1	bis zu einem Jahr		10 bis 250 einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	25 bis 250	
2.5	mit Förderbändern und ähnlichen einschließlich Masten, Schächten und dergleichen		
2.5.1	bis zu einem Jahr		10 bis 500 einmalig
2.5.2	länger dauernd	10 bis 500	
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen		
2.6.1	bis zu einem Jahr		10 bis 250 einmalig
2.6.2	länger dauernd	25 bis 250	
3	Längsverlegungen		
3.1	von Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen		gebührenfrei
3.2	von sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch) je angefangene 100 m		
3.2.1	bis zu einem Jahr		10 bis 250 einmalig
3.2.2	länger dauernd	25 bis 500	
3.3	von Gleisen		
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs		gebührenfrei
3.3.2	sonstige je angefangene 100 m		
3.3.2.1	bis zu einem Jahr		10 bis 500 einmalig
3.3.2.2	länger dauernd	10 bis 500	
3.4	von Obusleitungen einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.5	von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und andere)		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb		gebührenfrei

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Gebühr (EURO)	
		jährlich	sonst
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Fläche		
4.2.1	bis zu einem Jahr		10 bis 100 einmalig
4.2.2	länger dauernd	25 bis 100	
4.3	Automaten	10 bis 250	
4.4	Milchbänke		gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen	25 bis 250	
4.6	Schaustelleinrichtungen		10 bis 25 je Woche
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfasssäulen, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten und dergleichen		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu einem Jahr		10 bis 250 einmalig
4.7.1.2	länger dauernd	25 bis 250	
4.7.2	nicht gewerblich		gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel, Lagerplätze) je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		1 bis je Woche mindestens 10
5	Sonstige Sondernutzungen		
5.1	vorübergehende Lagerung von Material je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		1 bis 10 je Woche mindestens 10
5.2	gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		10 bis 250 je Woche
6	Sondernutzungen die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung bedürfen		
6.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		25 bis 500 je Tag
6.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll		10 bis 25 je Tag

B e n u t z u n g s s a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in der Sitzung vom 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Kaiserslautern stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen, Sportorganisationen und –vereinen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Landkreis Kaiserslautern behält sich das Recht vor, die außerschulische Nutzung auf bestimmte Gebäude, Räume, Anlagen, Sporthallen oder das Lehrschwimmbad zu beschränken.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch den Landkreis.

Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind schriftlich an die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Fachbereich 5.2 (Kreiseigener Hochbau & Gebäudemanagement), zu richten. In dem Antrag müssen der Name der verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt werden. Ein entsprechendes Antragsformular wird auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Download zur Verfügung gestellt.

(2) In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit sowie ggfls. Nutzungsgebühr festgelegt. Mögliche Auflagen und Bedingungen werden vorbehalten. Die Bestimmungen der Nutzungs- und der Gebührensatzungen für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen des Landkreises sind vor Erhalt der Nutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.

(3) die Benutzer sind zur Einhaltung der Nutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung der Kreisverwaltung Kaiserslautern bzw. den Hausmeister/Hallenwirt rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Während der Schulferien stehen die Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Nutzungen grundsätzlich zur Verfügung, sofern keine zwingenden Gründe (wie z.B. Durchführung von Sanierungsarbeiten, Grundreinigungsarbeiten oder Abwesenheit des Hausmeisters) dem entgegenstehen.

Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten haben die Vereine und sonstigen Veranstalter in den Schulferien dafür Sorge zu tragen, dass bei einer geringen Teilnehmerzahl (von unter 6) oder gänzlichem Ausfall der Trainingsstunden dies rechtzeitig der Kreisverwaltung Kaiserslautern Fachbereich 5.2, oder den Hausmeistern mitgeteilt wird.

(5) Aus Gründen der Energieeinsparung bleiben die Schulgebäude, Sporthallen und Lehrschwimmbäder in den Weihnachtsferien für eine außerschulische Nutzung grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen erteilt werden.

§ 3

Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis

(1) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Benutzungsordnung, dringender Eigenbedarf sowie eine vorübergehende Schließung der Räume (z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung).

(2) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(3) Einschränkungen oder Rücknahme der Benutzungserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 haben keine Verpflichtung des Landkreises zu Schadenersatz oder Entschädigung zur Folge. Insbesondere wird für einen evtl. eintretenden Einnahmeausfall keine Haftung übernommen.

§ 4

Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) die genutzten Räume und Sportanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung in sauberem und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Hierzu zählt auch eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Der Abfall ist vom Veranstalter zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten zusätzliche Sonderreinigungsarbeiten erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzer dem Landkreis zu erstatten.

(3) Sollte die Verschmutzung des Sporthallenbodens so stark sein, dass eine Nassreinigung stattfinden muss, darf dies nur durch das für die sonst übliche Hallenreinigung zuständige Fachpersonal erfolgen. Die Beauftragung erfolgt auf Kosten des Veranstalters durch die Kreisverwaltung.

(4) Zum Schutz des Sporthallenbodens ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen vom Veranstalter ein geeigneter Hallenschutzboden auszulegen.

(5) Aus Gründen der Energieeinsparung bleiben die Schulgebäude, Sporthallen und Lehrschwimmbäder in den Weihnachtsferien für eine außerschulische Nutzung grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen erteilt werden.

§ 3

Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis

(1) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Benutzungsordnung, dringender Eigenbedarf sowie eine vorübergehende Schließung der Räume (z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung).

(2) Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(3) Einschränkungen oder Rücknahme der Benutzungserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 haben keine Verpflichtung des Landkreises zu Schadenersatz oder Entschädigung zur Folge. Insbesondere wird für einen evtl. eintretenden Einnahmeausfall keine Haftung übernommen.

§ 4

Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Die genutzten Räume und Sportanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Hierzu zählt auch eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Der Abfall ist vom Veranstalter zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollten zusätzliche Sonderreinigungsarbeiten erforderlich werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzer dem Landkreis zu erstatten.

- (3) Sollte die Verschmutzung des Sporthallenbodens so stark sein, dass ein Nassreinigung stattfinden muss, darf dies nur durch das für die sonst übliche Hallenreinigung zuständige Fachpersonal erfolgen. Die Beauftragung erfolgt auf Kosten des Veranstalters durch die Kreisverwaltung.
- (4) Zum Schutz des Sporthallenbodens ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen vom Veranstalter ein geeigneter Hallenschutzboden auszulegen.
- (5) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwirt mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister/Hallenwirt abzuliefern.
- (6) Die schulische Nutzung hat absolute Priorität. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass an dem der Veranstaltung folgenden Schultag die genutzten Schulräume, Schulanlagen und Sporthallen/Schwimmbädern in ihrem ursprünglichen Zustand für die schulische Nutzung bereitstehen.
- (7) In allen Schulgebäuden und Sporthallen herrscht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge zu tragen und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
- (8) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Das Mitbringen von explosiven oder gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- (10) Werbung und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig (§ 103 übergreifende SchulO vom 12.06.2009).
- (11) Werbemaßnahmen während einer außerschulischen Veranstaltung werden ausnahmsweise zugelassen, müssen jedoch nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister können Plakate, die auf Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines Sportverbandes hinweisen, im Eingangsbereich der Sporthalle angebracht werden.
- (12) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulanlagen endet spätestens um 22:00 Uhr. Hiervon können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. In die Benutzungszeit sind die Zeiten für Aufräumen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
- (13) Die Übungseinheiten und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der erlaubten Benutzungszeit geräumt sind.
- (14) Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung von Schulräumen und Sportanlagen entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z.B. GEMA – Anmeldung und Gebühren, Konzession für den Verkauf von Getränken und Speisen etc.).
- (15) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist vom Nutzer stets anzuzeigen und bedarf einer Genehmigung durch den Landkreis.

(16) bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und dieses Gesetz ergänzende Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung ist vom Veranstalter zu überwachen. Informationen zur Umsetzung des Jugendschutzes erteilen die Ordnungsämter sowie die Jugendpfleger.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.

(2) Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher bzw. des zu erwartenden Gefahrenpotenzials, das von der Veranstaltung ausgeht, hat der Veranstalter in eigener Verantwortung für die Bereitstellung eines geeigneten Sicherheits-, Sanitäts- und Brandsicherheitsdienstes zu sorgen und sich ggf. entsprechende behördliche Erlaubnisse einzuholen.

(3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Fluchtwege müssen freigehalten werden. Ausgänge und Notausgänge dürfen durch Stände, Wagen o.ä. nicht eingeengt oder zugestellt werden. Elektrische Leitungen, Kabel und dergleichen, sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen. Der Umgang mit offenem Feuer im Innen- und Außenbereich ist untersagt.

(4) Bei der Ausweisung von Parkflächen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind (Durchfahrtsbreite mindestens 3,50 m). Löschwasserentnahmestellen (Straßenhydranten) sind freizuhalten.

§ 6 Hausrecht und Hausordnung

(1) Zusätzlich zu dieser Satzung sind die Hausordnung der Schule und die jeweilige Hallenordnung zu beachten.

(2) Das Hausrecht wird im Fall der außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und Schulsportanlagen der Schulleitung sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Kaiserslautern und den Hausmeistern/Hallenwarten übertragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

(1) Die Schulräume, Sporthallen, Freisportanlagen und Lehrschwimmbäder, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlas-

sen, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Verantwortlichen zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen etc.).

(3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten.

(4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis oder seinen Bediensteten bzw. Beauftragten.

(5) Der Benutzer, der nicht Mitglied des Landessportbundes ist, hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die das Haftungsrisiko abdeckt.

(6) Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Schulgebäude, Schulanlagen und Sporthallen gemäß § 836 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

(7) Die für die Sporthallen und die Tribünenanlagen höchst zulässige Besucherzahl (Sitz- und Stehplätze) darf nicht überschritten werden. Der Aufenthalt unterhalb der mobilen Tribünen ist verboten. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Auflagen.

(8) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Schadensersatzpflicht des Veranstalters umfasst den Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe.

II. Abschnitt

§ 8

Besondere Benutzungsvorschriften

(1) Die Schulsporthallen, Freisportanlagen und das Lehrschwimmbad stehen vorrangig den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern zu Durchführung des Sportunterrichtes zu Verfügung.

- (2) Der Wettkampfsport hat grundsätzlich Vorrang vor dem Übungssport.
- (3) Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person betreten und benutzt werden.
- (4) Diese ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Sie hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart zu melden.
- (5) Die Beleuchtungseinrichtungen und Fensteranlagen dürfen nur vom Verantwortlichen oder vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden, die Heizungs- und Lüftungsanlagen nur durch den Hausmeister/Hallenwart.
- (6) Jede Nutzung ist vom Verantwortlichen in das Benutzerbuch einzutragen.

§ 9 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (2) Vor dem Betreten des Innenraumes und des Trainingfeldes der Sporthallen sind die Schuhe zu wechseln. Zugelassen sind nur Sportschuhe, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind in der Sporthalle nicht erlaubt.
- (3) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (4) Die Spiel- und Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Benutzte Sportgeräte oder sonstige Gerätschaften sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen.
- (6) Die Trennvorhänge dienen lediglich der Aufteilung der Halle. Gegen die Vorhänge dürfen daher z.B. keine Matten oder sonstigen Sportgeräte gelehnt bzw. gestellt werden.
- (7) Die Benutzung von Haftmitteln bei Handballspielen in den Sporthallen ist untersagt.

(8) In den Sporthallen ist der Trainings- und Wettkampfbereich besenrein zu hinterlassen und eventuelle farbige Streifen auf dem Fußboden sind sachgerecht (unter Verwendung eines Reinigungsmittels nach Vorgabe des Hausmeisters) zu entfernen.

(9) Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist durch den Nutzer in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten, d.h. der im Rahmen einer Veranstaltung in den Hallen und auf dem Schulgelände angefallene Abfall ist zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

III. Abschnitt Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühr

Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, der Sportanlagen und des Lehrschwimmbeckens wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer von der Kreisverwaltung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11 Energieeinsparung

Der Energieverbrauch für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen stellt einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass insbesondere mit dem Verbrauch von Duschwasser, Heizung und Strom so sparsam wie möglich umgegangen wird. Zudem ist stets darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume das Wasser abzustellen und das Licht auszuschalten ist.

§ 12 Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen werden den Benutzern schriftlich bekannt gegeben.

§ 13 Geltung, Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung gilt für alle in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern stehenden Schulen, Schulanlagen, Schulsporthallen, Freisportanlagen und das Lehrschwimmbad am Sickingen Gymnasium Landstuhl.

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.06.2013
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker
Landrat

HINWEIS:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

G e b ü h r e n s a t z u n g

des Landkreises Kaiserslautern über die Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten) in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (BVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in der Sitzung vom 29.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz, Anwendungsbereich

(1) Für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportanlagen der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebührenordnung gilt **nicht** für den Sportbetrieb der Schulen, für Kindertagesstätten sowie für die Volkshochschule und die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern.

(3) Den Sportorganisationen werden die Sportanlagen für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zu Verfügung gestellt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Sportförderungsgesetz –SportFG). Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden bzw. ein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SportFG), sowie Trainingslager von Sportorganisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern.

(4) Bei den Sportanlagen handelt es sich im Einzelnen um

Berufsbildende Schule Landstuhl

- Sporthalle
- Gymnastikhalle

Gymnasium Ramstein-Miesenbach

- Sporthalle mit Freisportanlage

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn

- Bewegungsraum
- Kleinspielfeld

Jakob-Weber-Schule Landstuhl

- Sporthalle
- Kleinspielfeld

Sickingen-Gymnasium Landstuhl

- Sporthalle
- Freisportanlage
- Gymnastikhalle
- Lehrschwimmbecken

§ 2

Gegenstand der Nutzungsgebühr, Erstattung sonstiger Kosten

(1) Mit der Benutzungsgebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten, soweit nicht § 3 der Gebührenordnung eine zusätzliche Abrechnung der Material-, Personal- oder Reinigungskosten vorsieht.

(2) Die Betriebskosten werden – soweit nicht nach Verbrauchszählern ablesbar – pauschal abgerechnet. Für den Hausmeistereinsatz, (z.B. bei Anforderung von Hausmeisterdiensten während der Veranstaltung, Vorbereitung und vor Ort Organisation durch den Hausmeister usw.) werden grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten zugrunde gelegt.

(3) Sollten zusätzlich Reinigungsarbeiten erforderlich werden, so sind die dem Landkreis tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für gebührenfreie Veranstaltungen.

(4) Mit der Gebühr ist – soweit vorhanden – auch die Überlassung von Sondereinrichtungen (z.B. Bühne, Tribünen, Spielzeitanlagen, Großgeräte, Spieleinrichtungen, zusätzliches Mobiliar usw.) abgegolten.

(5) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungszeit zzgl. der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Auf- und Abbau, Aufräumen und Sonderreinigung. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Räumlichkeiten einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen und Duschen.

(6) Im Einzelfall, insbesondere bei Veranstaltungen, die sich über das gesamte Schulgelände bzw. über mehrere Räumlichkeiten oder/und über mehrere Tage erstrecken (z.B. Gewerbeschauen, Musikprobewochenenden u.ä.), kann eine pauschale Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Dies gilt auch für alle anderen Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich in dieser Gebührenordnung geregelt sind.

(7) Für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern wird ein Zuschlag von 100 % auf die festgesetzte Benutzungsgebühr erhoben. Der Zuschlag gilt nicht

für die Schulen mit Sitz außerhalb des Landkreises, an deren Trägerschaft der Landkreis Kaiserslautern unmittelbar finanziell beteiligt ist.

(8) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsgebühr und etwaige weitere Kosten.

(9) Tritt der Veranstalter nach Erteilung der Nutzungserlaubnis von der beantragten Nutzung zurück bzw. werden reservierte Räumlichkeiten nicht belegt, können Ausfallkosten in Höhe von bis zu 25 % der festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf begründeten Antrag von der Kreisverwaltung aus wichtigem Grund ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Sofern die Verwendung des gesamten Erlöses aus einer gebührenpflichtigen Veranstaltung ausschließlich für karitative, wohltätige, religiöse u.ä. Zwecke nachgewiesen wird, kann auf Antrag von der Erhebung einer Benutzungsgebühr im Einzelfall abgesehen werden.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühren

Abschnitt 1: Sporthallen – Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV Gymnastikhallen
	Gymnasium Ramstein-Miesenbach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12 m Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18,5 m x 9 m (166,5qm) Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Übungs- und Wettkampfsport	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	kein Spielbetrieb gebührenfrei
Einmalige sportliche Veranstaltungen, mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts- oder Startgeld (z.B. Turniere)	10 % der Einnahmen, die einen Freibetrag von 150,00 €* übersteigen	10 % der Einnahmen, die einen Freibetrag von 125,00 €* übersteigen	10 % der Einnahmen, die einen Freibetrag von 75,00 €* übersteigen	10 % der Einnahmen, die einen Freibetrag von 50,00 €* übersteigen
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern *) Kategorien I – III zzgl. der tatsächlich anfallenden Material-, Verbrauchs-, Personalkosten und ggf. zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten				

Abschnitt 1: Sporthallen – Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV Gymnastikhallen
	Gymnasium Ramstein-Miesenbach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12 m Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18,5 m x 9 m (166,5qm) Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz im Landkreis	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
dto. mit Sitz außerhalb des Landkreises	100,00 €	90,00 €	80,00 €	50,00 €
Veranstaltungen der örtlichen Jugendpfleger und Organisationen sowie des Jugendsports ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie ohne Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Ferienfreizeiten, Jugendratssitzungen, Kindergarten)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
dto. mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und mit Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Auf- und Abbauarbeiten, Proben, u. a. je angefangene Stunde außerhalb der bewilligten Veranstaltungszeit	10,00 €*)	10,00 €*)	10,00 €*)	-
Kautions	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	-
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern *) Kategorien I – III zzgl. der tatsächlich angefallenen Material-, Verbrauchs-, Personalkosten und ggf. zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten				

Abschnitt 1: Sporthallen – Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag

SPORTHALLEN (Flächenangaben ohne Nebenräume)	Kategorie I - mit Tribünen	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV Gymnastikhallen
	Gymnasium Ramstein-Miesebach 27 m x 45 m (1.215 qm) Unterteilbar in 3 gleiche Unterrichtseinheiten 27 m x 15 m	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm) Unterteilbar in 2 Unterrichtseinheiten 18 m x 24 m und 18 m x 12 m Berufsbildende Schule Landstuhl 18 m x 36 m (648 qm)	Jakob Weber Schule Landstuhl 12 m x 24 m (288 qm)	Sickingen Gymnasium Landstuhl 18,5 m x 9 m (166,5qm) Berufsbildende Schule Landstuhl 9 m x 18 m (162 qm)
Auf- und Abbauarbeiten, Proben, u. a. je angefangene Stunde außerhalb der bewilligten Veranstaltungszeit	10,00 €*)	10,00 €*)	10,00 €*)	-
Kautions	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	-
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern *) Kategorien I – III zzgl. der tatsächlich angefallenen Material-, Verbrauchs-, Personalkosten und ggf. zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten				
Trainingsbetrieb für Behörden und sonstige öffentliche Träger zu ausschließlich dienstlichen Zwecken	30,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern				

Abschnitt 2: Schulanlagen und Schulräume –

Benutzungsgebühren pro angefangene Benutzungsstunde (60 min.) und pro Veranstaltungstag

Lehrschwimmbad, Freisportanlagen, Schulräume	Stundensatz	pro Veranstaltungstag
1) Lehrschwimmbad a) für Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Kaiserslautern b) für alle sonstigen Nutzer	gebührenfrei 20,00 €	gebührenfrei 100,00 €
2) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen und Flutlichtanlage für Wettkampf- und Übungssport	gebührenfrei	gebührenfrei
3) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden	gebührenfrei	gebührenfrei
4) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für Pflichtspiele (Punkt-, Pokalspiele), die vom Verband festgelegt werden mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei
5) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für einmalige sportliche Veranstaltungen mit Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Turniere)	gebührenfrei	10 % der Einnahmen, die einen Freibetrag von 75,00 €* übersteigen
6) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen der örtlichen Jugendpfleger und Organisationen sowie des Jugendsports ohne Verkauf von Speisen und Getränken sowie ohne Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern (z.B. Streetballturnier)	gebührenfrei	gebührenfrei
7) dto. mit Verkauf von Speisen und Getränken oder/und Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern	gebührenfrei	gebührenfrei
8) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für die Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz im Landkreis	gebührenfrei	gebührenfrei
9) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für die Durchführung von Trainingslagern von Sportvereinen und Jugendgruppen mit Sitz außerhalb des Landkreises	20,00 €*)	50,00€*)

Abschnitt 2: Schulanlagen und Schulräume –

Benutzungsgebühren pro angefangene Benutzungsstunde (60 min.) und pro Veranstaltungstag

Lehrschwimmbad, Freisportanlagen, Schulräume	Stundensatz	pro Veranstaltungstag
10) Freisportanlage inkl. sanitäre Einrichtungen für sonstige sportliche Nutzung durch private Gruppen	25,00€*)	100,00 €*)
11) allgemeiner Unterrichtsraum (Klassenraum) (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	12,50 €	50,00 €
12) Fachraum mit einfacher Ausstattung (Werkraum, Musikraum, Kraftraum, Konditionsraum) (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	15,00 €	65,00 €
13) Lehrküche, sonstiger Fachraum (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	20,00 €*)	80,00 €*)
14) EDV-Raum, EDV-Einrichtungen (Nur nach vorheriger Benehmensherstellung mit der Schulleitung)	28,00 €	115,00 €
15) Aula Gymnasium Ramstein-Miesenbach Aula Sickingen Gymnasium Landstuhl Mehrzweckraum Jakob-Weber-Schule Landstuhl (Nutzung durch Privatpersonen)	50,00 €*)	250,00 €*)
16) Schulhof/Schulgrundstücksflächen (Nutzung durch Privatpersonen)	10,00 €	50,00 €
Zuschlag von 100 % für Nutzer mit Sitz außerhalb des Landkreises Kaiserslautern (mit Ausnahme der Ziff. 9) *) zzgl. der tatsächlich angefallenen Material-, Verbrauchs-, Personalkosten, zusätzlich erforderliche Reinigungskosten		

Abschnitt 3: Reinigungs- und Personalkosten

Kostensätze für zusätzliche Dienstleistungen im Einzelfall	Kosten für Reinigung Montag bis Freitag (in € einschl. MWSt)	Kosten für Reinigung am Wochenende / Feiertag (in € einschl. MWSt)
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. I	110,00 EUR	200,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. II	80,00 EUR	137,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. III	63,00 EUR	115,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Sporthalle Kat. IV	47,00 EUR	85,00 EUR
Einmalige Reinigung des Lehrschwimmbades	39,00 EUR	69,00 EUR
Einmalige Reinigung eines Klassenraumes	7,00 EUR	12,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Aula bzw. Mehrzweckraumes	47,00 EUR	85,00 EUR
Einmalige Reinigung einer Freisportanlage	Nach Aufwand Hausmeister/ Reinigungsunternehmen	Nach Aufwand Hausmeister/ Reinigungsunternehmen
Einmalige Reinigung eines Schulhofes	50,00 EUR	70,00 EUR
Stundenverrechnungssatz für Hausmeister pro angefangene Stunde	39,00 EUR	42,00 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.06.2013

Paul Junker
Landrat

HINWEIS:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

S A T Z U N G

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung**

von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern

(Abfallsatzung)

vom 01.12.2014

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2015)*

INHALTSÜBERSICHT:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines	3
§1 Grundsatz.....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	3
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	4
§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen	4
§ 5 Begriffsbestimmungen	5
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht	6
§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht	7
§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten	8
§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle	9
§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle.....	9
§ 11 Eigentumsübergang	9
ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen	10
§ 12 Formen des Einsammelns.....	10
§ 13 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung.....	11
§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	11
§ 15 Sammeln und Transport.....	15
§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle	16
§ 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen.....	17
§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen.....	17
§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte	18
DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten	19
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	19
VIERTER ABSCHNITT: In-Kraft-Treten	20
§ 21 In-Kraft-Treten.....	20

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2015 durch die 1. Änderungssatzung (Artikelsatzung) geändert wurde.

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) nach deren Anstaltssatzung gegeben ist. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Räumlichkeiten und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

(4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren sowie mit den hierfür erforderlichen Dienstleistungen beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Braune Abfallbehältnisse mit / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle
2. Graue Tonnen mit 60 / 90/ 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Restabfälle.
3. Blaue Tonnen mit 240 Litern und Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen
4.
 - a) Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - b) Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3,3 und 5,5 cbm Fassungsvermögen
 - c) Großbehälter (Absetzbehälter bzw. Abrollbehälter) mit 5,5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 15 cbm, 20 cbm und 30 cbm Fassungsvermögen
5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern".

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über

das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung ,
7. von explosiven Stoffen,

8. von leicht vergasenden Stoffen,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,
12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis weitere Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7

Anschluss- und Überlassungspflicht

(1) Eigentümer von bewohnten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

(3) §§ 16 und 17 dieser Satzung bleiben unberührt.

(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8 **Ausnahmen von Überlassungspflichten**

(1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,

1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
 - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
 - eine ausreichend große Gartenfläche zur Verfügung steht,
 - der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird,
 - zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird,
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Altpapier in blauen Abfallbehältnissen oder in Großbehältern mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - Glasabfälle in Glas-Iglus
 - LVP-Verpackungsmaterial im in gelbem Sack
 - Garten- und Parkabfälle auf Grünabfallsammelplätzen
 - Sperrmüll und E-Schrott im Abrufsystem oder auf den Wertstoffhöfen in Kindsbach oder im Kapiteltal
 - Elektro-Kleingeräte in den grün/orangen Sammeltonnen und am Umweltmobil
 - Altkleider und Schuhe an Sammelcontainern, auf den Wertstoffhöfen und am Umweltmobil
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen:
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

§ 12 Formen des Einsammelns

(1) Der Landkreis sammelt und entsorgt die auf seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle

1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu den Entsorgungseinrichtungen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

(2) Die getrennt zu haltenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgen dermaßen zu überlassen:

Abfallart	Holsystem	Bringsystem	Selbstanlieferung	
			Wertstoffhof Kindsbach	Wertstoffhof ZAK
Restabfälle	X			
Bioabfälle	X			
Papier/Pappe/ Kartonagen	X		X	X
Grünabfall/ Grünschnitt		X		X
Elektro- und Elektronikaltgeräte	X	X	X	X
Sperrige Abfälle	X		X	X

Leuchtstoffröhren und Stromsparleuchtmittel			X	X
Altmetalle	X		X	X
Problem- und Sonderabfälle		X		X
Kunststoffe	X		X	X
Glas		X	X	X
Altkleider- und Textilien	X	X	X	X

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Ab-

fallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.

(3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens

15,0 Liter für die 1. Person

12,5 Liter für die 2. Person

10,0 Liter für die 3. Person

7,5 Liter für die 4. und jede weitere Person im gleichen Haushalt

für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Grundsätzlich erhält jeder Haushalt ein Restabfallgefäß.

Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Anzahl der Haushalte und deren Mitglieder nach den aktuellen Daten der Meldebehörden bzw. der schriftlichen Meldungen der Anschlusspflichtigen selbst zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten. Berücksichtigt werden auch Haushalte und Personen, die melderechtlich nicht erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht berücksichtigt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist je Haushalt/ Behältergemeinschaft und Woche ein Behältnis für Bioabfälle in Mindestgröße des festgesetzten Restabfallvolumens vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das Doppelte des Restabfallbehältervolumens erhöht werden. Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30l vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfall-

behältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120l zur Verfügung gestellt.

(5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigte / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Kindertagesstätten/Schulen	je Gruppe/Klasse	4
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(6) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse kostenpflichtig zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen auf einem Grundstück. Soweit die örtlichen Platzverhältnisse dies zwingend erfordern, können auf Antrag auch mehrere Haushalte eine Behältergemeinschaft bilden, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Die an einer Behältergemeinschaft Beteiligten müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen. Das Behältervolumen bemisst sich nach Satz 3. Für die vorstehenden Anträge gilt § 12 Abs.1 Satz 5 dieser Satzung entsprechend.

(8) In die Behälter für Restabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle eingefüllt werden, die nicht nach § 6 von der Entsorgung bzw. von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgenommen oder nach § 9 und § 17 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

(9) In die braunen Behälter für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, Papiertaschentücher, Eierschalen, Eier-Pappkartons, Holzasche usw. eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit

die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

(10) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Je Grundstück wird der Gefäßraum für zwei Personen zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern." verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder bei den von ihm beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(13) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(14) Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze, die grundsätzlich an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten sind, verpflichtet.

(15) Die Größe der Standplätze muss ausreichend bemessen sein. Sie müssen mit einem mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag wie z.B. Platten, Beton usw. versehen und sollten nach Möglichkeit überdacht sein. Die Standfläche muss in gleichem Niveau mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dgl. unterbrochen sein.

(16) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber gehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.

Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Bei Bedarf sind die Wege zu den Standplätzen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse weitergehende Regelungen treffen.

(17) Die in § 5 Abs. 1 Ziff. 4 genannte Abfallbehältnisse werden von den Abfuhrunternehmen vom Standplatz abgeholt und nach der Leerung wieder zurückgebracht.

§ 15 Sammeln und Transport

(1) Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(2) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehältnisse für Papier (blaue Tonne/ 1,1 cbm-Container) werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(5) Abfallbehältnisse mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

(6) Abfallbehältnisse, die überfüllt oder zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs -oder Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren

(7) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Als haushaltsüblich gilt eine bereitgestellte Menge von nicht mehr als 5 cbm. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Sperrabfälle aus Haushaltsauflösungen stellen grundsätzlich keine haushaltsüblichen Mengen dar. Die Abfallwirtschaft setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr kann zwei Mal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Elektro-Altgeräte nach § 19.

(2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Türen, Badewannen, Bauholz, Waschbecken, Tapetenabfälle, Fußleisten etc.
2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Grünabfälle,
3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
4. Öltanks, Ölfässer,
5. Autoteile (außer Autositze), Motorräder, Moped, Autowracks, Benzinrasenmäher
6. häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
7. gewerbliche Abfälle aller Art,
8. Erde, Straßenkehrriech, Steine.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sowie Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen oder die die in Absatz 1 oder 4 genannten Voraussetzungen überschreiten, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 3, 7, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach

Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreises oder sonstiger von diesem beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) §§ 53 ff. KrWG bleibt unberührt

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Für die Abholung solcher Geräte gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei § 16.

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

Wertstoffhof Kindsbach

Wertstoffhof Kapittelal

Umweltmobil (nur Kleingeräte)

grün/orange Sammeltonnen (nur Kleingeräte)

(3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 9 Abfälle nicht in vorgeschriebener Weise überlässt
6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 9 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
12. entgegen § 14 Abs. 12 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
16. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle entsorgt

17. entgegen § 6 Abs. 1 als Gewerbetreibender Abfälle zur Verwertung auf Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern anliefert
18. entgegen § 1 Abs. 1 Abfälle, welche nicht aus dem Gebiet des Landkreises Kaiserslautern stammen, in den vom Landkreis Kaiserslautern vorgehaltenen Entsorgungseinrichtungen entsorgt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT: In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises vom 30.10.1996 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.12.2014
gez.

Paul Junker
Landrat

*** Satzungshistorie und Änderungen:**

Die Abfallsatzung wurde am 13.12.2014, gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die Abfallsatzung wurde durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2015 durch die 1. Änderungssatzung (Artikelsatzung) geändert.

Die 1. Änderung der Abfallgebührensatzung wurde am 21.02.2015, gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Abfallsatzung ist am 01.03.2015 in Kraft getreten.

Satzung
des Landkreises Kaiserslautern
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 30.10.1996

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020)*

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	3
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze	5
§ 6 Gebührenbescheid	7
§ 7 Vorausleistungen.....	7
§ 8 Fälligkeit	8
§ 9 Gebührenerstattung.....	8
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158,

am 30.10.1996 nachfolgende Satzung beschlossen die letztmals durch Artikelsatzung (13. Änderungssatzung) mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 geändert wurde.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei Aufstellung von 60-Liter-, 90-Liter-, 120-Liter- oder 240-Liter-Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung) entsteht ein Anspruch auf die Benutzungsgebühr erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Bei Aufstellung von Großbehältern zwischen 1,1 m³ und 5,5 m³ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b der Abfallsatzung) beginnt der Anspruch auf die Benutzungsgebühr mit Beginn des kommenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter abgemeldet wurde.

Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr, insbesondere dann, wenn aufgrund angefangener Monate keine turnusmäßige Abfuhr erfolgen kann, entsteht der Anspruch mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(3) Für die Aufstellung von Großbehältern (Absetzbehältern) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 c der Abfallsatzung entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Großbehältern (Absetzbehältern) auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Bei Behältergemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 12 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren als Gesamtschuldner.
- (9) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2, 4 a und b Abfallsatzung).

Die Gebühr für Großbehälter (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 c Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Deponiegebühr.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Satzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 4a der Abfallsatzung) bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	176,88 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	244,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	326,52 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	619,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	2.286,60 €

bei wöchentlicher Abfuhr für

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	4.573,20 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Abweichend von Satz 1 beträgt die Jahresgebühr, wenn das Vorhalten der Biotonne (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) entfällt, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	158,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	217,32 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	289,68 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	551,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	1.943,28 €

und für die wöchentliche Abfuhr

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	3.886,68 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Die vorstehenden Gebühren beinhalten den Austausch der festen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Abfallsatzung), soweit dieser durch Änderung des vorgeschriebenen Behältervolumens möglich wird (melderechtlich bedingte Änderungen).

Für sonstige Änderungen im Bereich dieser Abfallbehältnisse beträgt die Gebühr je Austausch und Grundstück 30,60 €.

Machen Anschlusspflichtige von der Möglichkeit des § 14 Abs. 10 der Abfallsatzung (Restmüllsäcke) Gebrauch, nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür festgestellt hat, werden diese gebührenrechtlich genauso behandelt wie Anschlusspflichtige mit festen Restabfallbehältnissen.

(2) Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, verweigert und ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 30,60 €.

(2a) Die Gebühr für die digitale oder postalische Erstellung und Zusendung der Kopie eines Gebührenbescheides beträgt je Vorgang 5,00 €.

(2b) Im Falle des selbstverschuldeten Untergangs beträgt die Gebühr für den Austausch und die Aufstellung eines festen Abfallbehältnisses (Müllgroßbehälter 60-240l), je Behälter 65,00 €.

(3) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallsatzung beträgt **3,89 €**.
Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3a) Auf Wunsch der Beseitigungspflichtigen können zusätzliche Biotonnen zu den nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung bereitgestellten Biotonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l-Biotonne beträgt **76,08 €/Jahr**.
Die Gebühr für eine zusätzliche 240 l-Biotonne beträgt **152,04 €/Jahr**.

(4) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(5.1) Die Gebühr für die wöchentlich-einmalige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **8.349,60 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **13.916,04 €/Jahr**

Die Gebühr für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3m³ Fassungsvermögen** **4.174,80 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5m³ Fassungsvermögen** **6.958,08 €/Jahr**

Die Gebühr für eine einmalige Abfuhr inkl. Entsorgungsgebühren von Restabfällen beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 1,1 m³ Fassungsvermögen** **95,88 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **188,64 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **281,28 €**

(5.2) Die Gebühr für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr beträgt für:

einen Großbehälter mit	5,5 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	7,0 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	10,0 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	15,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	20,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	30,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €.

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) gesondert berechnet.

(6) Werden Behälter der Größen 3,3 m³ bis 5,5 m³ für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr bereitgehalten, werden abweichend von Abs. 1 die Gebühren nach Abs. 5.1 berechnet.

(7) Für verdichtete Abfälle und für Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit die Bearbeitung auf der Deponie erschweren, werden die Gebührensätze um 20 % erhöht. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 5 Abs. 5.2.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (§ 14 Abs. 11 Abfallsatzung) wird die Jahresgebühr für ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter nach Absatz 1 berechnet.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger) und für die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle werden nach den im Einzelfall entstehenden Kosten unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

(10) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(11) Im Falle von Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 - 4, 6 und 7 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft Beteiligten unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 5.1 Satz 3 und Abs. 5.2 und Absatz 9 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 2 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.1996
Kreisverwaltung

gez.

Künne
Landrat

* Satzungshistorie und Änderungen

Die Abfallgebührensatzung wurde durch den Kreistag am 30.10.1996 beschlossen und

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998 (1. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000 (2. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.11.2001 (3. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 (4. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2004 (5. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2006 (6. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 (7. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 (8. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.11.2009 (9. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 (10. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 (11. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (12. Änderung)

Die Abfallgebührensatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 (13. Änderungssatzung) geändert.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung wurde am 19.12.2020 gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Diese letztmalige Änderung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.



Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kai- serslautern (ZAK)

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Anhaltssatzung vom 11.11.2010 hat der Verwaltungsrat der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern in der Sitzung am 10.01.2011 folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen und durch Beschluss vom 29.06.2011 der Ersten Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung, durch Beschluss vom 17.03.2014 der Zweiten Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung sowie durch Beschluss vom 13.06.2018 der Dritten Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung zugestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Sie betreibt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.

(2) Die Entgelt- und Nutzungsordnung gilt für alle Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und für alle Nutzer der Entsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums.

(3) Die Entgelt- und Nutzungsordnung nebst Betriebsordnung (§ 3) und aktueller Entgeltliste (§ 10) kann im Eingangsbereich der ZAK eingesehen oder angefordert werden. Sie gilt mit der Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen als vereinbart. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Benutzer im Sinne der Entgelt- und Nutzungsordnung sind alle Personen, die das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen samt der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt) betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und die Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der ZAK Arbeiten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums durchführen.

(2) Nutzer der Entsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums und von der ZAK ausgewählter Entsorgungseinrichtungen Dritter (nachfolgend Entsorgungseinrichtungen genannt) sind Personen, die die Leistung der Entsorgungseinrichtungen gebühren- oder entgeltspflichtig in Anspruch nehmen. Zu den Leistungen der Entsorgungseinrichtungen zählt neben der Verwertung und Beseitigung bestimmter Abfälle auch die entgeltpflichtige Abgabe von Kompostprodukten.

(3) Gebührenpflichtiger Nutzer ist jeder Gebührensschuldner i.S. der Gebührensatzung der ZAK.

(4) Entgeltpflichtiger Nutzer ist sowohl der Anlieferer der Abfälle, für die keine Gebühr, sondern ein Entgelt erhoben wird bzw. Abholer der Kompostprodukte und Brennstoffe, als auch derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung bzw. Abholung erfolgt. Eine entgeltpflichtige Nutzung liegt auch vor, wenn zwar die Entgeltliste nach dieser Entgelt- und Nutzungsordnung nicht anwendbar ist, aber ein individuelles Entgelt auf Grundlage von § 10 Abs. 5, 6 oder 10 vereinbart wird.

§ 3

Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums/Datenschutz

(1) Von allen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums ist die Betriebsordnung, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ist, zu beachten und einzubehalten.

(2) Anlage zur Betriebsordnung sind die Datenschutzhinweise der ZAK. Sie können als Aushang am Haupttor des Abfallwirtschaftszentrums sowie auf der Homepage der ZAK unter <https://www.zak-kl.de/downloads/datenschutzhinweise> eingesehen werden. Die Benutzer und Nutzer des Abfallwirtschaftszentrums nehmen die Datenschutzhinweise zur Kenntnis.

§ 4 Haftung

(1) Die Nutzer der Entsorgungseinrichtungen und die Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch die Nichtbeachtung der Entgelt- und Nutzungsordnung und der gesondert geregelten Betriebsordnung entstehen.

(2) Ansprüche gegen die ZAK wegen Schäden, die der Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums bzw. der Nutzer der Entsorgungseinrichtungen erleidet, werden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Annahme- bzw. Bedienungspersonals der ZAK verursacht wurden.

(3) Die ZAK haftet, außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der vermarkteten Kompostprodukte ergeben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die der ZAK zuzurechnen sind.

(5) Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Abfallwirtschaftszentrum nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen erlaubt.

§ 5 Nutzung der Entsorgungseinrichtungen

(1) In den Entsorgungseinrichtungen werden Abfälle verwertet und beseitigt, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Entgelt- und Nutzungsordnung, insbesondere nach den Regelungen der §§ 7 und 8 ausgeschlossen sind.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Entsorgungseinrichtungen kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden.

(3) Abfälle, welche nach Maßgabe dieser Entgelt- und Nutzungsordnung von der Annahme ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Fall lässt die ZAK diejenigen Abfälle, die von der Verwertung und Beseitigung ausgeschlossen sind, durch den Nutzer oder auf dessen Kosten entfernen.

§ 6 Zugelassene Abfälle

(1) Die ZAK nimmt vorbehaltlich der §§ 7 und 8 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung grundsätzlich alle in der Gebührensatzung und Entgeltliste zu dieser Entgelt- und Nutzungsordnung aufgeführten Abfälle an.

(2) Sind Nachweise über die Art oder die stoffliche Zusammensetzung der Abfälle hinsichtlich ihrer Eignung zur Beseitigung und Verwertung erforderlich, so obliegt die Nachweispflicht dem Nutzer der Entsorgungseinrichtungen.

§ 7 Nicht zugelassene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die mit Schadstoffen oder anderen Störstoffen behaftet oder verschmutzt sind und dadurch nicht den Anforderungen des Positivkatalogs der Entsorgungseinrichtungen entsprechen,
2. Abfälle, die dazu geeignet sind, die Güte des Endprodukts der Kompostierung zu beeinflussen,
3. Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaft und Zusammensetzung dazu geeignet sind, den technischen Ablauf der Entsorgungseinrichtungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

§ 8 Anlieferung und Annahme von Abfällen

(1) Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt die Erfassung des Gewichts bzw. der Anzahl und der Herkunft der Abfälle sowie des amtlichen Kennzeichens des Anlieferfahrzeuges. Die Nutzer stimmen der Erfassung Ihrer Daten ausdrücklich zu. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden beachtet.

(2) Das Personal der ZAK ist befugt, die angelieferten Abfälle vor der Abgabe zu untersuchen und hat das Recht, sie in begründeten Fällen von der Annahme zurückzuweisen.

Sollte es notwendig sein, findet eine Nachsortierung angelieferter Abfälle durch das Annahmepersonal statt. Die bei einer Zurückweisung oder Nachsortierung entstehenden Kosten werden dem Nutzer berechnet. Gleiches gilt für die Kosten, die durch die Entsorgung von Fehlsortierung entstehen.

(3) Angelieferte Abfälle werden entsprechend ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften der jeweiligen Abfallsorte, die in der Gebührensatzung oder Entgeltliste aufgeführt ist, zugeordnet. Die Entsorgungskosten bemessen sich entsprechend des jeweiligen Entgelt- oder Gebührensatzes und der jeweiligen Maß- oder Gewichtseinheit.

(4) Bezüglich der Abfalldeklaration behält sich die ZAK in Zweifelsfällen vor, vom Nutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters zu verlangen. Die ZAK ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Nutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(5) Für die Transport-, Personal- und sonstige Kosten, die dem Nutzer durch eine Zurückweisung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(6) Bei einer entgelt- oder gebührenpflichtigen Anlieferung von Abfällen, die grundsätzlich auf der Fahrzeugwaage verwogen wird, bei der das Gewicht der angelieferten Abfälle niedriger als 200 kg ist, wird ein gewichtsunabhängiges Pauschalentgelt in der Höhe des jeweiligen Entgeltsatzes für 100 kg der entsprechenden Abfallsorte erhoben.

(7) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen bzw. die Anlieferung und Abholung von Abfällen bzw. Wertstoffen darf nur nach einer entsprechenden Anweisung des Betriebspersonals erfolgen. Die angelieferten Abfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen abgeladen werden.

§ 9 Eigentumsübertragung

(1) Mit der Übergabe der Abfälle an das Personal der ZAK bzw. mit dem gestatteten Abladen der Abfälle wird der Abfall der ZAK vom Nutzer der Entsorgungseinrichtungen überlassen. Die vom Nutzer gelieferten Abfälle gehen erst nach positiver Eingangskontrolle mit der Übergabe an das Personal der ZAK bzw. mit dem gestatteten Abladen der Abfälle in das Eigentum der ZAK über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Abfälle im Eigentum des Nutzers.

(2) Von dem Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach § 7 nicht zur Annahme zugelassen worden sind.

(3) Die ZAK ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 10 Entgelte

(1) Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu den entgeltpflichtigen Nutzern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Entgelt- und Nutzungsordnung.

(2) Die Entgelte für die Annahme von Abfällen, die Abgabe der Kompostprodukte sowie sonstiger Dienstleistungen der ZAK im Zusammenhang mit der Abfallannahme richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Entgelt- und Nutzungsordnung ist. Dies gilt nicht, soweit nach der Gebührensatzung eine Gebühr zu erheben ist oder soweit ein individuelles Entgelt vereinbart wurde.

(3) Die Entgelte für angenommene Abfälle, hierzu zählen auch mineralische Abfälle, werden nach Art und Gewicht bzw. Stückzahl der Abfälle berechnet. Die Entgelte für die Abgabe von Kompostprodukten berechnen sich nach Gewicht bzw. Volumen. Die ZAK behält sich vor, bei der Abgabe von Kompostprodukten die Menge durch ihr Be-

triebspersonal schätzen zu lassen. Zur im Rahmen dieser Schätzung erforderlichen Umrechnung von Kubikmeter auf Tonnen wird ein von der ZAK vorgegebener Umrechnungsfaktor verwandt. Die Mengeneinheit für sonstige Dienstleistungen, für die ein Entgelt nach der Entgeltliste erhoben wird, ist der Entgeltliste zu entnehmen.

(4) Der Vorstand setzt die Entgelte der Entgelt- und Nutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fest.

(5) Für Leistungen, die nicht in Gebührensätzen oder Entgeltsätzen abgebildet werden, kann die ZAK ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt fakturieren. Die Bemessung dieses Entgeltes obliegt unter Berücksichtigung dieser Entgelt- und Nutzungsordnung dem Vorstand der ZAK.

(6) Für Leistungen, die in Entgeltsätzen abgebildet werden, die aber aufgrund ihres Umfangs (z.B. Großmengen), ihrer Art oder ihrer Bedeutung für die sonstige Leistungserbringung durch die ZAK einen abweichenden Charakter hinsichtlich der für die Bemessung der Entgeltsätze der Entgeltliste maßgeblichen Grundlagen aufweisen, kann die ZAK im Rahmen einer Preisvereinbarung bzw. vertraglichen Regelung ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessenes Entgelt, das von den Entgeltsätzen der Entgeltliste abweicht, fakturieren. Die Bemessung obliegt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung dem Vorstand der ZAK.

(7) Bei der Fakturierung umsatzsteuerfreier Entgelte gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner rückwirkend zu Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, falls sich herausstellt, dass zurzeit der Erhebung des Entgeltes doch eine Umsatzsteuerpflicht für die Entsorgung dieser Abfälle bestand.

(8) Die ZAK verzichtet gegenüber Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer der Trägerkommunen haben, bei der Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen grundsätzlich auf die Erhebung eines Entgelts.

(9) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel vor,

1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter
2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit in einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder ein entsprechendes Ladevolumen
3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich anzusehen ist, erfolgt durch die ZAK. Ihr steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

(10) Individuelle Vereinbarungen mit Nutzern der Entsorgungseinrichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Zahlungsbedingungen, gesamtschuldnerische Haftung

(1) Entgelte sind grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Barzahler erhalten über den gezahlten Betrag eine Quittung.

(2) Abweichend von Abs. 1 können aus betrieblichen Gründen Entgelte auch durch Rechnung angefordert werden. Dabei ist entweder eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder es ist eine angemessene, von der ZAK im Einzelfall der Höhe nach bestimmten Zahlungserfüllungsbürgschaft beizubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ZAK.

(3) Sofern Rechnungen gelegt werden, sind die Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Umsatzsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug zu zahlen. Für den Rechnungsbetrag haften die Nutzer der Entsorgungseinrichtungen.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Mahnung pauschal 2,50 € Mahnkosten erhoben.

(5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gerichtsstand

(1) Ist der Nutzer der Entsorgungseinrichtungen oder Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Nutzung der Entsorgungseinrichtungen und der Benutzung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Nutzer bzw. Benutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Nutzungsordnung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 13.06.2018

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gez. Jan Deubig
Vorstand

-Siegel-

Anlagen

- Betriebsordnung
- Entgeltliste

Anlage 1:

Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

Aufgrund des § 3 der Entgelt- und Nutzungsordnung vom 10.01.2011, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Vorstand der ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern – ZAK am 12.12.2018 folgende Betriebsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....
§ 2 Betretungsrecht, Anmeldungspflicht.....
§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen.....
§ 4 Weisungsrecht des Personals.....
§ 5 Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums.....
§ 6 Verhalten bei Anlieferung und Abholung.....
§ 7 Arbeitssicherheit.....
§ 8 Verhalten im Gefahrenfall.....
§ 9 Inkrafttreten.....

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Betriebsordnung gilt gegenüber sämtlichen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Räumlich gilt sie für das Abfallwirtschaftszentrum mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt).

(2) Benutzer sind alle Personen, die das Abfallwirtschaftszentrum betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der ZAK Arbeiten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums durchführen.

(3) Für Fremdfirmen gilt ergänzend zu dieser Betriebsordnung die Fremdfirmenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für das Betriebspersonal gelten ergänzend zu dieser Betriebsordnung die jeweilige Dienstordnung und ggf. weitere Dienst- und Arbeitsanweisungen.

§ 2 Betretungsrecht, Anmeldungspflicht

(1) Das Abfallwirtschaftszentrum darf von den Benutzern nur mit einem berechtigten Anliegen betreten und befahren werden. Das Recht zum Betreten und Befahren reicht nur soweit, wie es durch den Grund des Besuches bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Nachdem der Zweck des Besuches bzw. der Tätigkeit erfüllt ist, ist das Abfallwirtschaftszentrum unverzüglich zu verlassen.

(2) Der Zutritt für Benutzer, mit Ausnahme des Betriebspersonals, ist grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und nur über den Eingangsbereich gestattet. Die Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums sind im Eingangsbereich der ZAK ausgewiesen.

(3) Die Benutzer, die den Wertstoffhof nutzen, Sonderabfälle anliefern oder Kompost abholen, melden sich grundsätzlich beim Wertstoffhof bzw. der Sonderabfallannahmestelle an.

(4) Alle anderen Anlieferer von Abfällen melden sich grundsätzlich an der Waage an.

(5) Sonstige Benutzer, insbesondere Besuchergruppen, melden sich unverzüglich im Verwaltungsgebäude oder der Waage an.

§ 3 Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen

Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der ZAK und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange sein Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Für nicht voll geschäftsfähige Benutzer verzichtet der gesetzliche Vertreter entsprechend. Arbeitsschutzrechtliche Fürsorgepflichten sowie arbeitsrechtliche Schutzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Weisungsrecht des Personals

(1) Das in den Betriebsbereichen des Abfallwirtschaftszentrums eingesetzte Personal (Betriebspersonal) ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.

(2) Das Betriebspersonal der ZAK ist gegenüber allen Benutzern des Abfallwirtschaftszentrums weisungsberechtigt.

(3) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Verkehrszeichen) vor.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann die ZAK die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

§ 5

Verhalten auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums

(1) Die Einfahrt auf das Abfallwirtschaftszentrum darf nur über die private Zufahrtsstraße erfolgen. Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Fahrstraßen und Fahrwege zu benutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums beträgt 30 km/h. Es findet nur ein eingeschränkter Winterdienst statt.

(2) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ist im Abfallwirtschaftszentrum nicht gestattet. Die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Notausgänge etc. sind freizuhalten. Bleiben Fahrzeuge im Abfallwirtschaftszentrum liegen, hat der Fahrzeugführer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.

(3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen, insbesondere auch von Wertstoffen, ist ohne entsprechende Anweisung des Betriebspersonals nicht gestattet.

(4) Die Benutzer haben sich im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(5) Im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums werden technische Einrichtungen betrieben, von denen eine erhöhte Betriebsgefahr ausgeht. Insbesondere ist mit dem Ausscheren und Schwenken von beweglichen Teilen (wie z.B. Knickgelenke der Radlader, Containerklappen etc.) jederzeit zu rechnen. Um Unfälle zu vermeiden, sind die Grundsätze defensiven Verhaltens zu beachten; es ist jederzeit mit Fehlern anderer zu rechnen.

(6) Essen und Trinken ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.

(7) Im Abfallwirtschaftszentrum gilt grundsätzlich Alkohol- und Rauschmittelverbot.

(8) Es herrscht generelles Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Erlaubt ist das Rauchen auf besonders gekennzeichneten Plätzen und in besonders gekennzeichneten Räumen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht innerhalb des umfriedeten Bereichs der Betriebswohnungen.

§ 6

Verhalten bei Anlieferung und Abholung

(1) Der Fahrer ist für die Verkehrssicherheit des von ihm geführten Kraftfahrzeuges verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung nach der Beladung des Fahrzeuges durch das Betriebspersonal.

(2) Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, insbesondere muss die Ladung so gesichert sein, dass eine Verschmutzung des Abfallwirtschaftszentrums ausgeschlossen ist.

(3) Die Abfertigung an der Waage erfolgt nach betrieblichen Gesichtspunkten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Reihenfolge der Fahrzeuge entsprechend festzulegen. Stand- und Wartezeiten werden nicht vergütet und es entsteht kein entsprechender Schadenersatzanspruch.

(4) Verschmutzungen im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die der ZAK entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.

(5) Der Anlieferer bzw. Abholer darf sein Fahrzeug an der Ent- bzw. Beladestelle nur verlassen, soweit dies zum Ent- bzw. Beladen erforderlich ist. Das Abladen bzw. Beladen hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Die angelieferten Abfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen abgeladen werden. Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(6) Beim Aufziehen und Ablassen von Containern sowie beim Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge ist darauf achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

(7) Nach dem Ent- bzw. Beladen hat der Benutzer das Abfallwirtschaftszentrum unverzüglich zu verlassen. Vor Verlassen des Betriebsgeländes über die Waage ist eine Zweitverwiegung des Fahrzeugs erforderlich. Ausnahmen stellen Benutzer dar, deren Fahrzeugleergewicht bereits durch die Waage registriert und gespeichert ist.

§ 7

Arbeitssicherheit

(1) Außerhalb der Fahrzeuge sind auf dem gesamten Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Warnwesten und S3-Sicherheitsschuhe zu tragen.

Dies gilt nicht innerhalb des Verwaltungsgebäudes und den direkten Zuwegungen zu diesem Gebäude sowie im umfriedeten Bereich der Betriebswohnungen. Auch Klein-

anlieferer sowie Kompostabhöler im Bereich des Wertstoffhofes und der Sonderabfallannahmestelle sind von dieser Pflicht ausgenommen.

(2) In bestimmten ausgeschilderten Bereichen des Abfallwirtschaftszentrums sind weitere Schutzeinrichtungen erforderlich. Der Umfang der weiteren Schutzeinrichtungen ergibt sich aus der Beschilderung.

(3) Darüber hinaus ist jeder für seine persönliche Arbeitssicherheit verantwortlich und entscheidet eigenverantwortlich über weitere erforderliche Schutzeinrichtungen.

§ 8 Verhalten im Gefahrenfall

(1) Im Gefahrenfall ist den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten.

(2) Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der drohenden Gefahr bzw. dem bereits eingetretenen Schaden zu unterrichten.

Ebenso sind Unfälle und Verletzungen sofort dem Betriebspersonal der ZAK zu melden, damit eine entsprechende Versorgung der Verletzten organisiert werden kann.

(3) Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten. Die markierten Sammelstellen sind aufzusuchen.

(4) Im Abfallwirtschaftszentrum der ZAK gilt die Brandschutzordnung. Sie liegt in allen betrieblichen Anlagen und dem Verwaltungsgebäude aus.

(5) Sachschäden sind unmittelbar, spätestens beim Verlassen des Schadenortes zwecks Beweissicherung dem Betriebspersonal bekanntzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 10.01.2011 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 24.10.2019

Jan B. Deubig
Vorstand

Anlagen: (siehe Internet ZAK)

1. Fremdfirmenordnung
2. Brandschutzordnung
3. Dienstordnung
4. Datenschutzhinweise
5. Ergänzung der Betriebsordnung für den Fachbereich Stoffstrommanagement und Logistik (SML)
6. Ergänzung der Betriebsordnung für den Fachbereich Deponie

Anlage 2:

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil A

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit 1)	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2)
Hausrestabfall	Tonnen (Mg)	155,79 G	
Bioabfall	Tonnen (Mg)	96,00	98,00 netto E
Unvorbehandelter Garten- und Parkabfall, holzartig	Tonnen (Mg)	19,57 G	23,50 netto E
Vorbehandelter Garten- und Parkabfall	Tonnen (Mg)	35,00	29,50 netto E
Pflanzliche Abfälle aus der Land- wirtschaft (auf Anfrage, nach vor- heriger Vereinbarung)	Tonnen (Mg)		40,00 netto E
Gewerbe- und Kommunalabfall	Tonnen (Mg)	172,11 G	
Gewerbeabfall zur thermischen Verwertung	Tonnen (Mg)		192,00 netto E
Krankenhausabfall nicht infektiös	Tonnen (Mg)		195,00 netto
Sperr- und Bauabfall	Tonnen (Mg)	174,90 G	
Sperr- und Bauabfall zur thermi- schen Verwertung	Tonnen (Mg)		198,00 netto E

Sperrabfallholz / Holz der Altholz- kategorie A III (einschl. Holz der Altholzkategorien A I und A II)	Tonnen (Mg)	15,47	48,00 netto
		G	E

- 1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
- 3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

G= Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

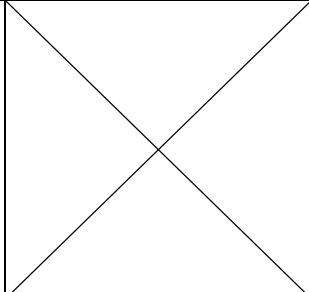
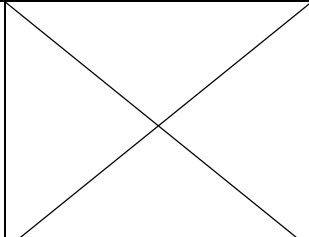
Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil A

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit 1)	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2)
Holz der Altholzkategorie A IV gewerbliche Anlieferungen nur nach Voran- meldung	Tonnen (Mg)	127,93	115,00 netto E
Wurzelstöcke und Stammholz (Länge max. 6 m / Durchmesser max. 1 m)	Tonnen (Mg)	35,70	30,00 netto E
Mineralische Abfälle (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Boden und Steine, frei von nichtmineral. Bestandteilen, Kantenlänge max. 90 cm) vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach § 8 Absatz 1 und 8 DepV bzw. einer Unbedenklichkeitserklärung. Regelung gilt nur für Kleinmengen!	Tonnen (Mg)	45,22	38,00 netto E
Teerhaltige Dachbahnen (AVV 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) nur nach Voranmeldung max. Kantenlänge 0,5 x 0,5 m keine Annahme von Rollenware (Mineralische Abfälle siehe Entgeltliste Teil C)	Tonnen (Mg)	auf Anfrage	auf Anfrage
Asbestabfälle (AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe) nur nach Voranmeldung gilt nur für Asbestzementprodukte, gilt nicht für Rohre Annahme nur verpackt in Big Bags gem. TRGS 519 (Verkaufspreis Big Bags siehe Entgeltliste Teil B)	Tonnen (Mg)	345,10	290,00 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (ohne Felgen)	Kilo- gramm (kg)	0,55	0,55 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (mit Felgen)	Kilo- gramm (kg)	0,75	0,75 netto E
künstliche Mineralfasern (KMF) nur nach Voranmeldung Annahme nur verpackt in Big Bags gem. TRGS 521, (Verkaufspreis Big Bags siehe Entgeltliste Teil B)	Kilo- gramm	952,00	800,00 netto E 3)

<p>Dämmmaterial, HBCD-haltig (z. B. aus Styropor, Styrodur, keine Mineralfasern) nur nach Voranmeldung max. Kantenlänge 0,5 x 0,5 m, max. Dicke 0,2 m, keine Annahme in BigBags oder Foliensäcken > 240 Liter, keine zusammengeschnürten Pakete, vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Eigenerklärung!</p>	<p>Tonnen (Mg)</p>		<p>950,00 netto E</p>
<p>Leichtstoffe, nicht HBCD-haltig (z. B. Folienreste, gem. Verpackungen, keine Mineralfasern) max. Kantenlänge 0,5 x 0,5 m, max. Dicke 0,2 m, keine Annahme in BigBags oder Foliensäcken > 240 Liter, keine zusammengeschnürten Pakete</p>	<p>Tonnen (Mg)</p>		<p>950,00 netto E</p>

- 1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
- 3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil A

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit 1)	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2)
Bleiakkumulatoren	Kilo- gramm	0,00	0,00
Sonstige Akkumulatoren und Bat- terien		0,00	0,00
Ni/Cd-Batterien, nass	Kilo- gramm	4,00	4,00 netto E
Ölverschmierte Betriebsmittel (ÖVB)	Kilo- gramm	1,00	1,00 netto E
PU - Schaumdosen	Kilo- gramm	0,00	1,00 netto E
Spraydosen	Kilo- gramm	2,00	2,00 netto E
Gaskartuschen	Kilo- gramm	3,70	3,70 netto
Dispersionsfarben	Kilo- gramm	1,00	1,00 netto E
Altfarben, Kleber	Kilo- gramm	1,00	1,00 netto E
Härter- und Harzrückstände	Kilo- gramm	1,50	1,50 netto E
Säuren und Laugen fest und flüssig	Kilo- gramm	2,50	2,50 netto E

Laborchemikalienreste anorganisch und organisch, Fotochemikalien	Kilogramm	3,50	3,50 netto E
Lösemittel	Kilogramm	1,50	1,50 netto E
Tenside	Kilogramm	1,00	1,00 netto E

- 1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.
- 3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil A

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit 1)	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2)
Pestizide fest und flüssig	Kilo- gramm	2,50	2,50 netto E
Holzschutzmittel	Kilo- gramm	2,50	2,50 netto E
Quecksilberhaltige Rückstände	Kilo- gramm	22,00	22,00 netto E
Altöl	Kilo- gramm	0,00	0,00 netto
Altmedikamente	Kilo- gramm	2,00	2,00 netto E
Feuerlöscher	Stück	15,00	15,00 netto E
Wiegeentgelt für Fremd- verwiegung	Wiege- vorgang	15,00	15,00 netto E
Wiegeentgelt (außerhalb der regulären Öffnungszeiten)	Wiege- vorgang	40,00	40,00 netto E

1) Nur Anlieferungen gem. A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen, Ziff. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.

3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil B

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m ³	bis 5 km	40,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m ³	bis 15 km	70,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m ³	bis 25 km	100,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte Pauschalpreis für max. 3,0 m ³	bis 50 km	150,00	
Transportpreis für Palatium Kompostprodukte (Großmenge)		auf Anfrage	
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m ³ oder Mutterbo- denkompostgemisch Pauschalpreis für max. 2 m ³	bis 5 km		40,00 netto (47,60 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m ³ oder Mutterbo- denkompostgemisch Pauschalpreis für max. 2 m ³	bis 15 km		70,00 netto (83,30 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m ³ oder Mutterbo- denkompostgemisch Pauschalpreis für max. 2 m ³	bis 25 km		100,00 netto (119,00 brutto) E
Transportpreis für Rindenmulch max. 4,5 m ³ oder Mutterbo- denkompostgemisch Pauschalpreis für max. 2 m ³	bis 50 km		150,00 netto (178,50 brutto) E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

** die Abgabe erfolgt i.d.R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil B

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit
Transportpreis für Rindenmulch oder Mutterbodenkompost-gemisch (Großmenge)			auf Anfrage
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Kubikmeter (m ³)**	20,00	
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m ³)**	9,00 bei Abnahme < 50 m ³	
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m ³)**	6,50 bei Abnahme 50 m ³ - 100 m ³	
Palatium G (gütegesicherter Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m ³)**	3,00 bei Abnahme > 100 m ³	
Mutterbodenkompostgemisch lose Körnung 20 mm	Kubikmeter (m ³)**		28,57 netto (34,00 brutto) E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Stück		4,20 netto (5,00 brutto) E
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Palette		210,08 netto (250,00 brutto) 54 Einzelsäcke / Palette E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

** die Abgabe erfolgt i.d.R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werte. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil B

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit
Palatium B (gütegesicherter Biokompost), lose Körnung 15 mm	Kubikme- ter (m ³)**	auf Anfrage	
Palatium B Öko (gütegesicherter Biokompost für den ökologischen Landbau), lose Körnung 15 mm	Kubikme- ter (m ³)**	auf Anfrage	
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit Kompost nach Wahl (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50kg)	Stück		7,56 netto (9,00 brutto) E
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Palatium G (gütegesi- chertem Grünkompost), lose Körnung 20 mm	Stück	9,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Palatium G (gütegesi- chertem Grünkompost), lose Körnung 10 mm	Stück	20,00	

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

**die Abgabe erfolgt i.d.R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil B

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Mutterbodenkompostge- misch, lose Körnung 20 mm	Stück		28,57 netto (34,00 brutto) E
Rindenmulch, Verkauf ab 0,5 m ³ lose	m ³		32,71 netto (35,00 brutto)* E
ZAK Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch Körnung 0-40mm (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		11,21 netto (12,00 brutto)* E
1 Füllung ZAK Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		4,21 netto (4,50 brutto)* E
5er Karte Füllung ZAK- Gartensack, selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		18,69 netto (20,00 brutto)* E
Bioabfallbeutel, Ecovio 10 Stück / Packung	Stück		1,67 netto (1,99 brutto) E
Big-Bags für KMF / 1m ³	Stück		4,20 netto (5,00 brutto) E
PP-Flachsack für Asbest (70x110 cm)	Stück		2,00 netto (2,38 brutto) E
Big Bag für Asbest (90x90x110 cm)	Stück		5,50 netto (6,55 brutto) E
Plattenbag für Asbest (260x125x30 cm)	Stück		7,50 netto (8,93 brutto) E

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil B

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich	II ZAK Betrieb gewerblicher Art
		- nicht steuerbar - in €/Mengeneinheit	- steuerbar - in €/Mengeneinheit
Holzbrikett 10 kg / Paket	Stück	X	2,79 netto (2,99 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket Sonderaktion	2 Stück	X	4,66 netto (4,99 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Palette	X	266,35 netto (284,99 brutto)* 96 Einzelpakete / Palette E
Arbeitshandschuhe	Paar	X	3,80 netto (4,52 brutto) E
ZAK-Warnweste	Stück	X	2,50 netto (2,98 brutto) E
Lautrer KaffeeBecher	Stück	X	7,98 netto (9,50 brutto) E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

**die Abgabe erfolgt i.d.R. ohne Verwiegung, die Entgeltberechnung basiert auf Erfahrungs-Dichte-Werten. Auf Wunsch kann eine Verwiegung erfolgen.

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengeneinheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2) 3)
Erstellung Annahmeerklärung zur Entsorgung mineral. Abfälle, die nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang	X	150,00 netto E
Antragstellung auf Erteilung einer EZL zur Entsorgung mineral. Abfälle (unabhängig davon, ob die Entsorgungsmaßnahme durchgeführt wird)	Vorgang	X	300,00 netto E
Bearbeitungsentgelt je Abschluss eines Notifizierungsverfahrens	Vorgang	X	300,00 netto E
Aufwandsentgelt für jede Abfallanlieferung von notifizierten Abfällen	Vorgang	X	3,00 netto E
Bearbeitung eines Zuweisungsantrags zur Entsorgung gefährlicher mineral. Abfälle, der nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang	X	150,00 netto E
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 08	32,00 netto E
Abfälle von Sand und Ton	Tonnen (Mg)	01 04 09	32,00 netto E
staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 10	32,00 netto E
Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 13	36,00 netto E
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Tonnen (Mg)	01 05 04	32,00 netto E

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt.	Tonnen (Mg)	10 01 01	35,00 netto E
Filterstäube aus Kohlenfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 02	35,50 netto E
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Tonnen (Mg)	10 01 03	35,50 netto E
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 15	35,50 netto E
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 17	35,50 netto E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 24	34,00 netto E
Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Tonnen (Mg)	10 01 25	32,00 netto E
Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 01	32,00 netto E
unbearbeitete Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 02	32,00 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.

3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung, G = Gebühr gem. Gebührensatzung *7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten <small>(siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV</small> Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 08	32,00 netto E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 12	32,00 netto E
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 14	32,00 netto E
andere Schlämme und Filterkuchen	Tonnen (Mg)	10 02 15	32,00 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 24	32,00 netto E
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 26	32,00 netto E
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 28	32,00 netto E
Ofenschlacke	Tonnen (Mg)	10 09 03	32,00 netto E
Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 06	32,00 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.

3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung *7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 08	32,00 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 09 10	32,00 netto E
Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 06	32,00 netto E
Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 08	32,00 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 10 10	32,00 netto E
Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 12	32,00 netto E
Glasfaserabfall	Tonnen (Mg)	10 11 03	32,00 netto E
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 11 05	32,00 netto E
Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 10	32,00 netto E
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 12	32,00 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Tonnen (Mg)	10 11 16	32,00 netto E

E =BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Rohmischungen vor dem Brennen	Tonnen (Mg)	10 12 01	32,00 netto E
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 12 03	32,00 netto E
verworfenen Formen	Tonnen (Mg)	10 12 06	32,00 netto E
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Tonnen (Mg)	10 12 08	32,00 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Tonnen (Mg)	10 12 10	32,00 netto E
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Tonnen (Mg)	10 13 13	34,50 netto E
Betonabfälle aus Betonschlämme	Tonnen (Mg)	10 13 14	34,50 netto E
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Tonnen (Mg)	16 11 04	34,50 netto E
Beton	Tonnen (Mg)	17 01 01	32,00 netto E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Ziegel	Tonnen (Mg)	17 01 02	32,00 netto E
Fliesen, Ziegel und Keramik	Tonnen (Mg)	17 01 03	32,00 netto E
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Tonnen (Mg)	17 01 07	32,00 netto E
Glas	Tonnen (Mg)	17 02 02	32,00 netto E
kohlenteerhaltige Bitumengemische	Tonnen (Mg)	17 03 01*	38,00 netto E
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Tonnen (Mg)	17 03 02	32,00 netto E
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Tonnen (Mg)	17 03 03*	38,00 netto E
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonnen (Mg)	17 05 03*	32,50 netto E
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Tonnen (Mg)	17 05 04	32,00 netto E

E =BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengen-einheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeinheit 2) 3)
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Tonnen (Mg)	17 05 07*	32,50 netto E
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 05 07 fällt	Tonnen (Mg)	17 05 08	32,00 netto E
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Tonnen (Mg)	17 09 04	33,00 netto E
Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 12	32,00 netto E
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 14	37,00 netto E
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 16	37,00 netto E
Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 18	37,00 netto E
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	19 01 19	37,00 netto E
verglaste Abfälle	Tonnen (Mg)	19 04 01	37,00 netto E

E =BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

*7% Umsatzsteuer

Entgeltliste VIII / 2019

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)



Teil C 1 (DKI)

Mineralische Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie Kapiteltal gem. Positivkatalog und Zuordnungswerten (siehe Annahmebedingungen mineralische Abfälle) – Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich gesondertem Entsorgungsvertrag, vorheriger Anmeldung, grundlegender Charakterisierung und erteilter Freigabe	Mengeneinheit	Abfallschlüssel	II ZAK Betrieb Gewerblicher Art - steuerbar - in €/Mengeneinheit 2) 3)
Glas	Tonnen (Mg)	19 12 05	37,00 netto E
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Tonnen (Mg)	19 12 09	37,00 netto E
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Tonnen (Mg)	19 13 02	32,00 netto E
Boden und Steine	Tonnen (Mg)	20 02 02	32,00 netto E

2) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Abfälle im Einzelfall. Die Entgeltliste begründet keine Entsorgungsverpflichtung.

3) Nur Anlieferungen von Abfällen die in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern erzeugt wurden oder die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen Einrichtungen und Personen des Privatrechts, soweit an ihnen ausschließlich – mittelbar oder unmittelbar – juristische Personen des öffentlichen Rechts oder staatliche Einrichtungen beteiligt sind, erzeugt wurden.

E =BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
*7% Umsatzsteuer

A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen

Bei der Anlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen ergibt sich aus der Art und der Herkunft des Abfalls sowie der Eigenschaft des Anlieferers, welcher ZAK-Betriebszweig die Abfälle annimmt. Bei dieser Zuordnung ist entscheidend, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Abfälle angeliefert werden, nicht wer die Abfälle transportiert.

1. Private Abfallanlieferer aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern

- 1.1 Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 1.2 handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus privaten Haushalten aus Stadt oder Landkreis handelt und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 1.2 Wenn bei der Anlieferung eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben wird, dass es sich nicht um Abfälle aus einem privaten Haushalt aus Stadt oder Landkreis handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

2. Abfallanlieferungen der Stadt oder des Landkreises Kaiserslautern bzw. derer Abfallwirtschaftsbetriebe

- 2.1 Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 2.2 handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft eingesammelt und zur Entsorgung übergeben werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 2.2 Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgeben wird, dass es sich um eine gewerbliche Abfallanlieferung eines Betriebes gewerblicher Art handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

3. Gewerbliche Abfallanlieferer aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern sowie Anlieferungen öffentlicher Einrichtungen, Vereine und Kommunen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern

- 3.1 Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 3.2 handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen.

Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

- 3.2 Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

4. Abfallanlieferungen einer amtlichen Beschaffungsstelle der stationierten NATO-Streitkräfte

- 4.1 Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 4.2 handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus der Stadt oder Landkreis Kaiserslautern handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein nicht steuerbares Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 4.2 Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein nicht steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben (BMF 22.12.2004, IV A6-S7492-13/04).

5. Abfallanlieferungen auf der Basis bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit delegierender Wirkung bezüglich hoheitlicher Aufgaben

- 5.1 Die Abfälle werden vom Hoheitsbereich angenommen, hierfür wird das in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte nicht steuerbare Entgelt erhoben.

6. Private und gewerbliche Abfallanlieferung, die nicht aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern stammen, und sonstige Abfallanlieferungen

- 6.1 Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 6.2 handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein steuerbares Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.
- 6.2 Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung im Rahmen einer bestehenden Preisvereinbarung handelt, nimmt der entsprechende Betriebszweig die Abfälle an und es wird ein der Preisvereinbarung entsprechendes Entgelt erhoben.

B. Hinweise zur Annahme von Abfällen im Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung

Die ZAK betreibt keine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage im Sinne der Gewerbeabfallverordnung. Von daher werden

- Gemischte Siedlungsabfälle nur zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV) und
- Bau- und Abbruchabfälle nur zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung (§ 9 Abs. 5 GewAbfV)

angenommen.

Soweit die Abfälle dem Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung unterfallen, bestätigt der Anlieferer mit der Anlieferung, die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an die getrennte Sammlung und Vorbehandlung eingehalten zu haben. Die Anlieferung bei der ZAK erfolgt als Abfall zur thermischen Verwertung. Überlassungspflichtige Abfälle unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 GewAbfV).

C. Hinweise zur kostenfreien Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen, die in privaten Haushalten in Stadt und Landkreis Kaiserslautern angefallen sind, ist grundsätzlich kostenfrei, soweit es sich um eine haushaltsübliche Menge handelt.

Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel vor:

1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu 1 m³ / Tag (s. a. Punkt E.),
2. bei Asbestabfällen bis zu 5 kg / Tag (s. a. Punkt F.),
3. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder ein entsprechendes Ladevolumen,
4. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
5. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zul. Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich anzusehen ist, erfolgt durch die ZAK. Ihr steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu.

Das ZAK-Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob angelieferte Abfälle in privaten Haushalten in Stadt und Landkreis Kaiserslautern entstanden sind. Dabei kann das ZAK-Betriebspersonal von den anliefernden Personen den Nachweis eines Wohnsitzes in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern oder einen sonstigen Nachweis über den Ort und die Art der Entstehung der Abfälle fordern. Grundsätzlich sind solche Nachweise bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern zugelassen sind, mit offen-

sichtlich gewerblich genutzten Fahrzeugen und mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t zu führen.

D. Hinweise zur Annahme von Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterien bestehende
 - a. Garten- und Parkabfälle
 - b. Landschaftspflegeabfälle
 - c. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelerarbeitungsbetrieben sowie
 - d. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften entsprechen.

Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) wird verwiesen.

Bioabfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Abweichend hiervon ist es aber zulässig,

- Bioabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln oder kompostierbare Papiertüten zur Sammlung in der Küche zu nutzen. Auch kann zum Aufsaugen überschüssiger Feuchtigkeit der Boden des Bioabfallbehälters mit geknüllten Zeitungspapier oder Karton ausgelegt werden. Auch organisch verunreinigte Hygienepapier, Küchenkrepp, Papiertaschentücher und –servietten können in die Bioabfallbehälter gegeben werden. Der Bioabfallbehälter ist aber nicht für die Altpapierentsorgung vorgesehen.
- zur Sammlung der Bioabfälle am Entstehungsort ausdrücklich von der ZAK als Betreiberin der Bioabfallentsorgungsanlage zur Verwendung typzugelassene Bioabfallbeutel zu verwenden. Typzugelassen werden ausschließlich überwiegend biobasierte Bioabfallbeutel aus kompostierbarem Kunststoff, die der Norm EN 13432 entsprechen und zudem in einem vom Hersteller oder Vertreiber zu beantragenden und durchzuführenden Zulassungsverfahren bei der ZAK hinsichtlich ihrer Prozessunschädlichkeit geprüft wurden.

Z.Zt. besteht eine Typzulassung für folgende Bioabfallbeutel:

- ecovio®FS-Biobeutel, 10l, 45x45 cm, Hersteller BASF

Die Verwendung nicht ausdrücklich von der ZAK typzugelassener Kunststoffbeutel ist nicht zulässig.

2. Garten- und Parkabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle.

Auf die einschlägigen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Bioabfallverordnung wird verwiesen.

Garten- und Parkabfälle können gemeinsam mit anderen Bioabfällen über die Bioabfallbehälter entsorgt werden.

Werden Garten- und Parkabfälle direkt bei der ZAK als „Garten- und Parkabfälle“ angeliefert, so dürfen diese nicht gemischt mit anderen Abfällen angeliefert werden.

Insbesondere ist die Verwendung von Kunststoffbeuteln bei gesondert angelieferten Garten- und Parkabfälle generell nicht zulässig.

E. Hinweise zur Annahme von künstlichen Mineralfasern (KMF) in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Künstliche Mineralfasern (KMF) sind aus mineralischen Rohstoffen synthetisch hergestellte Fasern. Dazu gehören zum Beispiel Glas-, Stein- und Schlackenwolle. Beim Umgang mit KMF-Materialien ist die Verwendung von Schutzbrille, Handschuhen, Einweg-Overalls und Atemschutzmaske zu empfehlen.
2. Annahmebedingungen für KMF
 - a. Private Abfallanlieferungen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern:
 - 1 m³ / Tag kostenfrei,
 - Staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 521 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste);
 - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.
 - b. Gewerbliche Abfallanlieferungen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern sowie Abfallanlieferungen, die nicht aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern stammen:
 - Kostenpflichtige Annahme- gemäß aktuell gültiger Entgeltliste,
 - Entsorgung nur nach vorheriger Vereinbarung und Terminfestlegung,
 - Staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe des TRGS 521 (Verkaufspreis siehe Teil B Entgeltliste),
 - Das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.

F. Hinweise zur Annahme von Asbestzementprodukten in Vollzug der Entgeltliste sowie der Gebührensatzung der ZAK

1. Asbest ist ein krebserregender Stoff und die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale mit Faserdurchmessern bis zu 2 Mikrometern. Asbestzementprodukte sind vorgefertigte, zementgebundene

Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Masse-% und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/m³. Bei einem unsachgemäßen Vorgehen bei der Bearbeitung von Asbestzementprodukten können große Faser-mengen freigesetzt werden. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind nur von behördlich zugelassenen Firmen durchzuführen.

2. Annahmebedingungen für Asbestzementprodukte

Grundsätzlich wird nur festgebundener Asbest (Asbestzementprodukte) angenommen, schwachgebundener Asbest ist von der Annahme ausgeschlossen. Ebenfalls von der Annahme ausgeschlossen sind Asbestrohre. Die maximale Kantenlänge beträgt 3 Meter.

- a. Private Abfallanlieferungen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern:
 - 5 kg / Tag kostenfrei, > 5 kg kostenpflichtige Annahme gemäß Entgeltliste,
 - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in Big-Bags gemäß Vorgabe der TRGS 519 (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
 - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.
- b. Gewerbliche Abfallanlieferungen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern:
 - Terminvereinbarungen im Vorfeld notwendig,
 - kostenpflichtig gemäß Entgeltliste,
 - staubdicht, reißfest und verschlossen verpackt in gemäß TRGS 519 Big-Bags gemäß Vorgabe (Verkaufspreise siehe Teil B Entgeltliste),
 - das Verpacken auf dem Gelände der ZAK ist nicht gestattet.
- c. Abfallanlieferungen die nicht aus der Stadt oder Landkreis Kaiserslautern stammen:
 - es erfolgt keine Annahme.

G. Hinweise zur Annahme von mineralischen Abfällen

Es wird auf die gesonderten Annahmebedingungen für mineralische Abfälle verwiesen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.zak-kl.de/downloads>

H. Hinweise zur Annahme von Sperr- und Bauabfällen

Unter Sperr- und Bauabfall versteht man Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten; z. B. Gegenstände, die aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die Restabfalltonnen passen. Nicht zum Sperr- und Bauabfall gehören u. a. Hausrestabfall, Elektroaltgeräte, überwiegend mineralische Abfälle, Stein- und Betonteile, massive Metallteile, staubende Abfälle, entzündliche, explosive, un-

ter Druck stehende oder sonstige Abfälle, die ein entsprechendes Gefährdungspotential aufweisen.

I. Allgemeine Hinweise

Diese Entgeltliste tritt ab 01.11.2019 in Kraft.
Alle früheren Entgeltlisten verlieren ihre Gültigkeit.

Kaiserslautern, den 24.10.2019

gez. Jan Deubig

Vorstand

-Siegel-

B e t r i e b s s a t z u n g

für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 7. November 1994

in der Fassung vom 01.01.2003

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.1999 (GVBl. S. 470), in Verbindung mit § 86 Absatz 2, Satz 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und § 9 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), am 16.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Absatz 2 und der §§ 2 bis 8 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

§ 2

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 55.000 €.

§ 3

Für die Abfallentsorgungseinrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kreiskasse verbunden ist.

§ 4

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.11.1994
K r e i s v e r w a l t u n g

gez. Künne

(K ü n n e)
Landrat

Geschäftsordnung des Beirates für Naturschutz
bei der Unteren Naturschutzbehörde der
Kreisverwaltung Kaiserslautern

§ 1
Vorsitz

1. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Beiratsmitglieder erhält.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates; er soll hierbei im Benehmen mit der unteren Landespflegebehörde handeln und sich deren Unterstützung bedienen.
3. Der Vorsitzende hat die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er leitet die Verhandlungen.

§ 2
Sitzungen

1. Die Sitzungstermine werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Behördenleiter festgesetzt.
2. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt. Die Sitzungen können mit Ortsbesichtigungen verbunden werden.
3. Auf Verlangen des Behördenleiters oder eines Drittels der Mitglieder ist der Beirat innerhalb angemessener Frist zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Sitzungstermin und Tagesordnung müssen den Beiratsmitgliedern, ausgenommen in dringenden Fällen, **14 Tage** vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 3
Tagesordnung und Tagungsort

1. Die Tagesordnung und der Tagungsort werden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde von dem Vorsitzenden festgesetzt. Vom Behördenleiter vorgeschlagene Beratungspunkte **sind** in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Die Beiratsmitglieder können die Aufnahme von Beratungspunkten verlangen, wenn es im Interesse der Landespflege für geboten erscheint. Eine Änderung der Tagesordnung kann vom Beirat beschlossen werden.

§ 4 Teilnahme der Vertreter

Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt es rechtzeitig seinen Vertreter und den Vorsitzenden. Der Vertreter kann im Übrigen an allen Sitzungen des Beirates **ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz** teilnehmen.

§ 5 Beratung der Naturschutzbehörde

1. Der Beirat kann den Vorsitzenden mit der Beratung der Naturschutzbehörde in allgemeinen Angelegenheiten betrauen.
2. Für die Behandlung bestimmter Fragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
3. Der Beirat kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der für die Landespflege bedeutsamen Grundlagendisziplinen, beauftragen.
4. Bei Vorhaben, Planungen und Maßnahmen von geringer Bedeutung kann der Vorsitzende für die Beiratsbeteiligung das sogenannte Umlaufverfahren wählen. Dazu leitet der Vorsitzende seine Stellungnahme den Beiratsmitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu, die sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu äußern können. § 4 der Geschäftsordnung des Beirates gilt auch hier sinngemäß, d.h., das stellv. Mitglied ist zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme oder zu Anregungen und Einwendungen nur berechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die **Hälfte seiner Mitglieder** anwesend ist.
2. Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und der Beirat beschlussfähig ist.
3. Die Beschlüsse des Beirates werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

1. Die Sitzungen des Beirates sind **nicht öffentlich**. Bei der Beratung von Einzelfragen können jedoch Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Beirat nicht angehören.
2. Der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen teilnehmen. Er hat jedoch **kein Stimmrecht**.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: Tag und Ort der Sitzung, Tagesordnung, Wortlaut und Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen. Darüber hinaus soll die Sitzungsniederschrift Auskunft über die für die Entscheidung des Beirates maßgeblichen Gründe und ggf. die von der Minderheit vorgetragenen Gegengründe geben.
2. Die Niederschrift wird von der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen und ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
3. Die Niederschrift ist **vertraulich**. Im Übrigen kann die Vertraulichkeit der Niederschrift auf Beschluss des Beirates ganz oder teilweise aufgehoben werden.
4. Die Niederschrift ist innerhalb von **3 Wochen** den Beiratsmitgliedern und **ihren Stellvertretern zu übermitteln**.
5. Die Niederschrift bedarf der Zustimmung der Beiratsmitglieder bzw. ihren Stellvertretern, die an der Sitzung stimmberechtigt teilgenommen haben. Die Zustimmung **gilt** als erteilt, wenn nicht innerhalb **einer Woche** nach Bekanntgabe der Niederschrift beim Vorsitzenden Einwände vorgetragen werden. Über die Einwände wird in der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.